



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0097 vom 25.04.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	23.05.2017	vorberatend
Stadtrat	01.06.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Digitalisierung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung, die er durch Änderungen oder Ergänzungen erfahren hat, neu bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup ist am 26.10.1979 von der Bezirksregierung Münster genehmigt worden und seit dem 15.01.1980 wirksam. Seitdem ist der Flächennutzungsplan viele Male mit Genehmigung der Bezirksregierung Münster geändert, vereinfacht geändert und auch im Wege der Berichtigung mehrmals angepasst worden.

Da der Flächennutzungsplan nicht digital zur Verfügung steht, ist der Aufwand zur Einarbeitung von Änderungen und Berichtigungen unverhältnismäßig und es führt dazu, dass der Plan nicht mehr eindeutig lesbar und übersichtlich ist. Die Verwaltung hat daher vor einiger Zeit damit begonnen, den Plan digital neu zu zeichnen und die jeweiligen Änderungen und Berichtigungen einzuarbeiten. Die Darstellungen des Ursprungsplanes sowie die bislang wirksam gewordenen Änderungen sind in den digitalen Plan übernommen worden; es wurden lediglich kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen wurden dem neuesten Stand angepasst.

Bei der Neuzeichnung sind die in der folgenden Auflistung wirksam gewordenen Änderungen und die vereinfachten Änderungen sowie die Anpassungen im Wege der Berichtigung eingearbeitet worden. Nicht aufgelistete Änderungen des Flächennutzungsplanes sind aus unterschiedlichen Gründen nicht wirksam geworden und werden somit nicht in den digitalen Plan übernommen.

Nr.	Bezeichnung der Änderung des Flächennutzungsplanes	derzeitiger Stand des Verfahrens
1	i.B. des B-Planes Nr. 23 a "Industriegebiet Schützenstraße"	wirksam seit 08.10.1982
3	i.B. des B-Planes Nr. 4 L "BG Brookkamp"	wirksam seit 08.10.1982
4	i.B. "Kuhweide"	wirksam seit 22.10.1982
5	i.B. westlich des Stadtparks	wirksam seit 16.03.1983
6	i.B. südlich des GI bis zum Brookweg	wirksam seit 16.03.1984
7a	i.B. "Baugebiet zwischen Postdamm und Ackerstraße"	wirksam seit 18.12.1984
7b	i.B. des Baugebietes "Westlich des Dachsweges"	wirksam seit 10.09.1986
8	i.B. "Baugebiet Am Spieker"	wirksam seit 07.06.1984
9	i.B. "Baugebiet Schmalen Weg"	wirksam seit 24.10.1986
10	i.B. der Molkerei-, Bezugs- und Absatzgenossenschaft	wirksam seit 10.09.1986
11	i.B. zwischen Bundesbahn und Kreuzweg	wirksam seit 16.05.1986
12	i.B. östlich des Marktplatzes	wirksam seit 26.2.1986
13 a	i.B. östlich der von-Buchholtz-Straße	wirksam seit 24.09.1987
16	i.B. zwischen Mühlen- und Gronauer Straße	wirksam seit 19.11.1988
17	i.B. nördlich der Laurenzstraße	wirksam seit 03.02.1995
18	i.B. zwischen Gausebrink und Bundesbahn	wirksam seit 10.06.1989
19 a	i.B. nördlich "An den Quellen"	wirksam seit 22.06.1991
19 b	i.B. nördlich "An den Teichen"	wirksam seit 22.06.1991
19 c	i.B. südlich der Bahnstrecke und östlich der Metelener Straße	wirksam seit 22.06.1991
20	i.B. des Sportgeländes Langenhorst	wirksam seit 12.10.1991
21	i.B. nördlich der von-Buchholtz-Straße	wirksam seit 05.10.1990
22 a	i.B. Rünenberger Straße	wirksam seit 25.07.1991
22 b	i.B. Deipenbrook	wirksam seit 25.07.1991
22 c	i.B. westlich der Parkstraße	wirksam seit 25.07.1991
22 d	i.B. östlich der Dränke	wirksam seit 25.07.1991
22 e	i.B. Langenhorster Bahnhof	wirksam seit 22.06.1991
23	i.B. östlich der Straße An den Wiesen	wirksam seit 07.11.1991
24 a	i.B. südlich An den Quellen	wirksam seit 22.02.1992
24 b	i.B. südlich der Schützenstraße in Höhe der Bahnstr. Münster-Gronau	wirksam seit 22.02.1992
25	i.B. nördlich und südlich An den Quellen	wirksam seit 30.12.1992
26 a	i.B. östlich der Straße Alte Maate und nördlich des Friedhofes	wirksam seit 01.07.1993
26 b	i.B. Fürstenberg- und Töpferstraße	wirksam seit 01.07.1993
26 c	i.B. westlich der Prof.-Gärtner-Straße	wirksam seit 01.07.1993

27	i.B. Schillerstraße zwischen Weilautstraße und Grüner Weg	wirksam seit 26.01.1994
28 a	i.B. östlich der Bollhorststraße	wirksam seit 16.01.1994
28 b	i.B. nördlich der Niedereschstraße	wirksam seit 16.04.1994
28 c	i.B. südlich des Bahnhofgeländes	wirksam seit 16.04.1994
28 d	i.B. südlich der Eschstraße	wirksam seit 16.04.1994
29	i.B. der K 73 n	wirksam seit 04.04.2001
30	i.B. nördlich der Feldstraße	wirksam seit 21.05.1997
31 a	i.B. südlich des Gauxbachweges	wirksam seit 08.07.1995
31 b	i.B. der ehem. Bahntrasse Ochtrup-Rheine	wirksam seit 06.01.1996
32	i.B. westlich der Straße Am Spieker	wirksam seit 22.07.1996
33 a	i.B. südlich des Marktplatzes	wirksam seit 27.2.1996
33 b	i.B. nordöstlich der Eichendorffallee	wirksam seit 22.07.1995
33 c	i.B. zwischen Vechte und Metelener Damm	wirksam seit 28.03.1998
33 d	i.B. östlich des Pius-Hospitals	wirksam seit 28.03.1998
34 c	i.B. südlich der Laurenzstraße	wirksam seit 26.03.1996
34 d	i.B. nördlich der Werner-von-Siemens-Straße	wirksam seit 12.04.1996
35 a	i.B. Happens Hof	wirksam seit 21.05.1997
35 b	i.B. östlich des GE- und GI-Gebietes Am Lgh. Bhf. u. d. Stettiner Straße	wirksam seit 21.02.1998
36	i.B. des V-Marktes	wirksam seit 21.05.1997
37 a	i.B. nördlich des Mendelweges	wirksam seit 29.08.1998
	Vereinf. Änderung i.B. Spielplatzfläche nördlich An den Quellen	wirksam seit 18.09.1996
38	i.B. südöstlich des Buschlandweges	wirksam seit 06.09.1997
39	i.B. Windkraftanlagen	wirksam seit 06.05.2003, aufgehoben am 20.07.2016 durch Teil FNP Wind
40	i.B. Deipenbrook	wirksam seit 20.12.1997
41 a	i.B. Prof.-Katerkamp-Straße	wirksam seit 19.09.1998
41 b	i.B. östlich der Kard.-von-Galen-Straße	wirksam seit 29.08.1998
41 c	i.B. Schubertstraße	wirksam seit 25.07.1998
42 b	i.B. südwestlich der Kreuzung B 54 n/L 573	wirksam seit 30.03.2001
43	i.B. An der Erholung	wirksam seit 31.03.1999
45	i.B. westlich der Metelener Straße	wirksam seit 09.10.1999
46	i.B. Gausebrink/Bahnhofstraße	wirksam seit 05.06.1999
47	i.B. westlich des Schürkamps	wirksam seit 19.06.2000
48	i.B. Laurenzstr./Alte Maate	wirksam seit 12.04.2000
49	i.B. zwischen Niedereschstraße und Zeisigweg	TB I wirksam seit 26.02.2001
49	Teilbereich II, i. B. südwestl. der Kreuzung B 54 n / L 573, Teilbereich II	wirksam seit 08.08.2007

51	i. B. zwischen Gronauer Straße und Mohnstraße	wirksam seit 08.05.2001
52	i. B. Rahmenplan van Delden	südlicher TB wirksam seit 27.10.2011 nördlicher TB wirksam seit 01.02.2002
53	i. B. der Molkerie- und Warengenossenschaft an der Gronauer Straße	wirksam seit 04.05.2002
54	i. B. zwischen Lindenstraße u. ehem. Tanklager der Deutschen Bahn AG	TB I wirksam seit 13.12.2003 TB II wirksam seit 31.03.2004
55	i. B. südlich der Schützenstraße	wirksam seit 26.04.2003
56	i. B. nördlich der Laurenzstraße und östlich der Straße Alte Maate	wirksam seit 22.02.2003
57	i. B. nördlich der Sandkuhle	wirksam seit 09.07.2005
58	i. B. Laurenzstraße/Gellenbeckstraße	wirksam seit 26.04.2003
59	i. B. zwischen Gronauer Straße und Mühlenstraße	wirksam seit 28.06.2003
60	i. B. nördlich der Laurenzstraße u. östlich der Gellenbeckstraße	wirksam seit 29.10.2003
61	i. B. der Sonderbaufläche Brookstraße - Laurenzstraße	wirksam seit 07.04.2004
62	i. B. südöstlich des Baugebietes Ermke	wirksam seit 06.11.2004
63	i. B. der Gellenbecke	wirksam seit 13.03.2004
64	i. B. nördlich An den Teichen	wirksam seit 24.07.2004
65	i. B. nördlich des Schulzentrums	TB I wirksam seit 14.06.2006 TB II wirksam seit 15.12.2007
67	i. B. Baugebiet Vechte / K 63	wirksam seit 27.01.2007
70	i. B. Van Delden	wirksam seit 17.12.2005
74	i.B. BG östl. der Metelener Str. und südlich der Feldstr.	wirksam seit 20.06.2007
75	i.B. zw. Eichendorffallee und Feldbach	wirksam seit 20.06.2007
76	i.B. zw. Zeisigweg und Niedereschstr.	wirksam seit 24.06.2006
77	i.B. südl. der Schützenstraße (Brüffer)	wirksam seit 22.12.2007
78	i.B. EOC, Laurenzstraße	wirksam seit 29.04.2010
79	i.B. östl. des Pröpstingweges	wirksam seit 17.12.2008
83	i. B. EOC (Stellplatzfläche nördl.- An den Teichen)	wirksam seit 01.10.2011
84	i. B. nordwestl. der Lortzingstr. (Stellplatzfläche EOC)	wirksam seit 14.01.2012
90	i. B. östlich der Eschstraße	wirksam seit 09.05.2015
93	i.B. westlich des Feldbaches (Feuerwehr Lgh.)	wirksam 10.09.2016
Teil FNP Wind	Gesamtes Stadtgebiet	wirksam 20.07.2016

	Vereinfachte Änderungen	
	i.B. nördlich des Langenhorster Weges	wirksam seit 01.02.2002
	i. B. nördl. des Langenhorster Weges (Krabbe u.a.)	wirksam seit 17.12.2008
	Berichtigungen des Flächennutzungsplanes	
	Berichtigung im Bereich des Bplans 91	BPlan rechtsverbindlich seit 23.02.2011
	Berichtigung im Bereich des Bplans 13L	Bplan rechtsverbindlich seit 18.12.2013
	Berichtigung im Bereich des Bplans 45 L (Autismushof)	Bplan rechtsverbindlich seit 14.05.2014
	Berichtigung im Bereich des Bplans 58 4.Änd.	Bplan rechtsverbindlich seit 06.08.2014
	Berichtigung im Bereich des Bplans 60 b	Bplan rechtsverbindlich seit 09.03.2016
	Berichtigung im Bereich des Bplans 77	Bplan rechtsverbindlich seit 09.03.2016
	Berichtigung im Bereich des Bplans 3W	Bplan rechtsverbindlich seit 13.07.2016
	Berichtigung im Bereich des Bplans 98	Bplan rechtsverbindlich seit 08.10.2016
	Berichtigung im Bereich des Bplans 43	Bplan rechtsverbindlich seit 22.02.2017

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplanverfahren gibt das Baugesetzbuch (BauGB) mehrere Verfahrensschritte vor, die eingehalten werden müssen, damit der Bauleitplan wirksam oder rechtskräftig wird. Bei der Digitalisierung des Flächennutzungsplanes handelt es sich weder um eine Neuaufstellung noch um eine Änderung. Der Plan wird mit all seinen Änderungen lediglich neu gezeichnet, so dass es eines (Änderungs-)Verfahrens nicht bedarf. Der digitale Flächennutzungsplan muss lediglich neu bekannt gemacht werden. Dieser Bekanntmachungsbeschluss muss auch nicht von der Bezirksregierung genehmigt werden. Der Kommentar zum BauGB von Ernst, Zinkahn und Bielenberg führt hierzu aus:

„Eines besonderen Verfahrens bedarf es für die Neubekanntmachung nicht, d.h. es bedarf weder der Einbeziehung der neu bekannt zu machenden Fassung in ein vorhergehendes Änderungsverfahren (dieses muss vielmehr vorher abgeschlossen sind, vgl. § 6 Abs. 6 BauGB), noch eines neuen Verfahrens nach Herstellung der neu bekannt zu machenden Fassung.

Es bedarf auch keines Beschlusses des Gemeinderates über die Neufassung. Nur die Neubekanntmachung selbst, d.h. die Tatsache der Neubekanntmachung, erfordert einen Beschluss des Gemeinderates. In dem Beschluss ist (als Anordnung an die Verwaltung) ausdrücklich zu bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch Änderungen oder Ergänzungen erfahren hat, neu bekannt zu machen ist. Die Neubekanntmachung als solche obliegt der Gemeindeverwaltung. Der Neubekanntmachungsbeschluss unterliegt nicht der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 und 2 BauGB.“

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten